

Anlage 2a: Vergütungsvereinbarung für Shuntventile / Stimmprothesen

Vertragspartnergruppenschlüssel AC/TK 19 01 612

Positionsnummer	Kennzeichen Hilfsmittel	Art der Pauschale	Versorgungszeitraum	Preis brutto	Gesetzliche Zuzahlung	Genehmigungspflicht ^{*)}
Shuntventile, Stimmprothesen, Sprechventile auch zum fingerfreien Sprechen, auch mit integriertem HME (Zuschlag in Verbindung der Laryngektomie-Versorgungspauschale gemäß Anlage 2 des Vertrages; unabhängig einer Altersgrenze)						
27.99.99.0027	08	Erstversorgungspauschale	1. Kalendermonat	178,50 EUR	0,00 €	Nein
27.99.99.0027	09	Folgeversorgungspauschale	ab dem 2. Kalendermonat	178,50 EUR	0,00 €	Nein

Hinweise:

1. Mit der Pauschale sind sowohl die Stimmprothesen als auch das Zubehör (Bürsten, Spülpipetten, Plug's usw.) abgegolten.
2. Für Shuntventile, die nicht vom Versicherten selbst gewechselt werden, ist eine separate ärztliche Verordnung oder Klinikempfehlung erforderlich.
3. Diese Pauschale ist nur so lange abrechenbar, bis die Abrechnung nach § 44 Abs. 6 BMV-Ärzte und den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) geregelt ist. Ab dem Datum, an dem der GKV-Spitzenverband die Herausnahme der Shuntventile, die nicht vom Versicherten selbst gewechselt werden (Verweilprothesen) aus dem Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 139 SGB V öffentlich bekanntgibt, sind diese nicht mehr von diesem Vertrag umfasst.

*) vgl. § 7 Abs. 1 und 2